

Skript Rechtsgeschichte

Schröder / Thiessen

11. Auflage 2019
ISBN 978-3-86752-665-4
Alpmann Schmidt

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Literatur zur Rechtsgeschichte

Mithilfe der folgenden Literatur können Sie die angesprochenen Probleme vertiefen. Sie finden dort weitergehende Hinweise auf Quellen, Forschungsstand und Forschungsliteratur. Diese Liste ersetzt keine Forschungsbibliographie. Viele gute Bücher sind nicht erwähnt. Die Liste soll eine erste Orientierung gewährleisten und den Interessierten nicht „erschlagen“. Aber warum ist das alles nur so kompliziert?

Der Kampf mit der Literatur

Dieses Skript richtet sich an interessierte Normalstudentinnen und -studenten. Es kann aber auch für die Schwerpunktprüfung dienen. Die Literatur in den Fußnoten ist bewusst knapp gehalten. Natürlich ist es möglich, die Literaturhinweise stark zu vermehren, doch wird das den praktischen Möglichkeiten von Studenten nicht gerecht. 1.000 Seiten schreiben, die Normalstudenten überfordern, ist leichter als kurz zu bleiben... Das Skript geht einen Mittelweg, indem es einen kurzen Text in den Fußnoten mit Belegen und Verweisen zu weiterführenden Monographien, Aufsätzen und Handbuchartikeln versieht, und das folgende Verzeichnis voranstellt. Rechtshistorische Aufsätze in Ausbildungszeitschriften sind leider selten geworden; sie sind daher häufig älteren Datums. Die folgende Lehrbuchliteratur ist vielfach in den Fußnoten nicht verarbeitet worden. Ihre Nennung hier hat den Zweck, die Studentinnen und Studenten bei der Suche nach Lehrbüchern zu unterstützen, die umfangreicher oder spezieller als dieses Skript die besprochenen Themen behandeln und so eine andere Perspektive auf den Stoff bieten.

Die Fülle der zur Verfügung stehenden Bücher ist verwirrend und bedarf, auch für die Studentinnen und Studenten, die das Fach vertiefen wollen, einiger Erklärungen. Schon die Titel der Bücher spiegeln unterschiedliche Traditionen und Konzepte wider, die Sie nach der Lektüre des folgenden Textes besser verstehen werden.

Die Tradition und Fächer der Rechtsgeschichte

Die moderne Rechtsgeschichte als Wissenschaftsdisziplin und Lehrfach entwickelte sich im Grunde seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts (vgl. dazu ab Rn. 472). Sie unterteilt sich (u.a.) in folgende Teildisziplinen:

Das **römische Recht** hat die Zeit von 753 vor Chr. bis zur Kompilation unter Justinian 529 n.Chr. zum Gegenstand. Im Mittelpunkt steht das **römische Privatrecht**, welches die Entwicklung des Privatrechts in diesem mehr als 1.000 Jahre umfassenden Zeitraum beschreibt. Durch die Rezeption des römischen Rechts im Hochmittelalter in Italien kam es zur Entwicklung eines *ius commune*, also eines allgemeinen (römischen) Rechts in Europa, das in vielem die Basis für das heutige Recht bildet.

Neben diese Fächer trat im 19. Jahrhundert die **Deutsche Rechtsgeschichte**. Beschrieben wird die Geschichte des Rechts von den ‚Germanen‘ in der Spätantike (ca. 450 n.Chr.) bis zum Ende des ersten deutschen Kaiserreichs (1806). Der Schwerpunkt lag einerseits in der ‚germanischen‘ Zeit bis zum Hochmittelalter und andererseits im Verfassungsrecht, vor allem vor dem Westfälischen Frieden (1648).

Parallel wurde das sog. **deutsche Privatrecht** entwickelt. Hier versuchten Wissenschaftler vor allem des 19. Jahrhunderts, dem römischen Recht ein allgemeines Privatrecht auf ‚deutsch-germanischer‘ Grundlage an die Seite zu stellen. Dieses allgemeine deutsche Recht gab es so nicht. Es wurde aus den sehr zersplitterten Rechtsquellen konstruiert (vgl. Rn. 526 ff.).

Im 20. Jahrhundert, forciert durch die Studienordnung der Nationalsozialisten von 1935, trat die **Verfassungsgeschichte der Neuzeit** an die Seite der bisherigen Fächer. Hier studierte man – oft als Nebenfach des öffentlichen Rechts – die Geschichte des Verfassungsrechts seit dem Westfälischen Frieden von 1648. Die gleichzeitig in den Vorlesungskanon aufgenommene **Privatrechtsgeschichte der Neuzeit** wollte im Anschluss an das (all)gemeine römische Privatrecht die Entwicklung des Privatrechts in Europa von der Rezeption bis in das 20. Jahrhundert hinein aufzeigen. Ungeachtet des damaligen Zwecks, Rechtsgeschichte für die NS-Ideologie zu instrumentalisieren, haben sich beide Teildisziplinen über 1945 hinaus erhalten.

Nachdem sich frühe Werke der deutschen Rechtsgeschichte auf das Strafrecht der ‚Germanen‘ und des Mittelalters konzentriert hatten, entwickelte sich besonders nach dem Zweiten Weltkrieg ein eigenes Fach **Strafrechtsgeschichte**. Es geht um die Entwicklung der strafrechtlichen Ideen, des Strafprozesses, aber auch des materiellen Strafrechts und aller Gesetze bis in die neueste Zeit.

Im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts hinzugekommen ist die **juristische Zeitgeschichte** oder auch **neueste Rechtsgeschichte**. Hier konzentriert man sich im Wesentlichen auf die Rechtsentwicklungen des 20. Jahrhunderts. Im Mittelpunkt stehen die Beschreibung des nationalsozialistischen Rechts und jüngst auch das Recht der DDR. Das ist „Geschichte, die noch qualmt“ (Barbara Tuchman), etwa beim Rechtsvergleich von Diktaturen und dem Übergang von autoritären zu demokratischen Gesellschaften (transitional justice). Aber auch die Geschichte der Bundesrepublik bis in die „Berliner Republik“ wird inzwischen rechtshistorisch erforscht.

In jüngster Zeit werden zunehmend Rechtswissenschaftsgeschichte, Wirtschaftsrechtsgeschichte und Rechtsgeschichte als Globalgeschichte betrieben. Für die Zukunft ist mit Forschung im Rahmen einer Digital Legal History zu rechnen.

Rechtsgeschichte und Deutsche Rechtsgeschichte

Eisenhardt, Ulrich	Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 2013
Gmür, Rudolf/ Roth, Andreas	Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 15. Aufl. 2018
Hähnchen, Susanne	Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit, 5. Aufl. 2016
Hattenhauer, Hans	Europäische Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 2004
Hattenhauer, Hans	Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, 4. Aufl. 1996

Kaufmann, Ekkehard	Deutsches Recht. Die Grundlagen, 1984
Köbler, Gerhard	Deutsche Rechtsgeschichte. Ein systematischer Grundriss, 6. Aufl. 2005
Köbler, Gerhard	Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, 1988
Kroeschell, Karl [Bde. 1–3]/ Cordes, Albrecht [Bd. 2]/ Nehlsen-von Stryk, Karin [Bd. 2]	Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1 (bis 1250), 13. Aufl. 2008; Bd. 2 (1250–1650), 9. Aufl. 2008; Bd. 3 (seit 1650), 5. Aufl. 2008
Laufs, Adolf	Rechtsentwicklung in Deutschland, 6. Aufl., Berlin 2006 (schöne problemorientierte Einführung mit reichhaltiger Literatur)
Meder, Stephan	Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 2017
Mitteis, Heinrich/ Lieberich, Heinz	Deutsche Rechtsgeschichte, 19. Aufl., München 1992
Oestmann, Peter	Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren 2015
Rückert, Joachim/ Seinecke, Ralf (Hrsg.)	Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner 3. Aufl. 2017
Schlosser, Hans	Neuere Europäische Rechtsgeschichte – Privat- und Strafrecht vom Mittelalter bis zur Moderne, 3. Aufl. 2017
Schmoeckel, Mathias	Auf der Suche nach der verlorenen Ordnung. 2000 Jahre Recht in Europa – Ein Überblick, 2005
Schmoeckel, Mathias/ Stolte, Stefan	Examinatorium Rechtsgeschichte, 2008
Schmoeckel, Mathias/ Maetschke, Matthias	Rechtsgeschichte der Wirtschaft seit dem 19. Jahrhundert, 2. Aufl. 2016
Senn, Marcel	Rechtsgeschichte – Ein kulturhistorischer Grundriss, 4. Aufl. 2007
Wesel, Uwe	Geschichte des Rechts, 4. Aufl. 2014

Strafrechtsgeschichte

Härter, Karl	Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der frühen Neuzeit, 2018
Rüping, Hinrich/ Jerouschek, Günter	Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6., völlig überarbeitete Aufl., München 2011
Schild, Wolfgang	Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, 2. Aufl., München 1985

- Schmidt, Eberhard Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1983, unveränderter Nachdruck 1995
- Sellert, Wolfgang/
Rüping, Hinrich Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1: Wolfgang Sellert: Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989
Bd. 2: Hinrich Rüping: Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung, Aalen 1994
- Vormbaum, Thomas Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 3. Aufl., Berlin 2016

Privatrechtsgeschichte

- Falk, Ulrich/
Schmoeckel, Mathias/
Luminati, Michele Fälle aus der Rechtsgeschichte 2008
- Hattenhauer, Hans Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts, Historisch-dogmatische Einführung, 2. Aufl., München 2000
- Hattenhauer, Hans/
Buschmann, Arno Textbuch zur Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 2008
- Schlosser, Hans Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, 10. Aufl. 2005
- Wesenberg, Gerhard/
Wesener, Günther Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, 4. Aufl. 1985
- Wieacker, Franz Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (1952), 2. Aufl. 1967, unveränderte Aufl. 2016
- Willoweit, Dietmar Historische Grundlagen des Privatrechts, in: JuS 1977, 292–297, 429–433, 573–578

Verfassungsgeschichte / Geschichte des öffentlichen Rechts

- Brandt, Hartwig Der lange Weg in die demokratische Moderne. Verfassungsgeschichte von 1800–1945, 1998
- Grimm, Dieter Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866, 1988
- Kimminich, Otto Deutsche Verfassungsgeschichte (1970), 2. Aufl. 1987
- Kröger, Klaus Einführung in die jüngere deutsche Verfassungsgeschichte. Ein Grundriss ihrer Entwicklungslinien (1806–1933), 1988
- Menger, Christian-Friedrich Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, 9. Aufl. 2003

- Stolleis, Michael
 Öffentliches Recht in Deutschland, eine Einführung in seine Geschichte, 16.–21. Jahrhundert, 2014
 Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland,
 Bd. 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800, 2. Aufl. 2012;
 Bd. 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914, München 1992;
 Bd. 3: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914–1945, München 1999 (günstigere Sonderausgabe als Taschenbuch, München 2002);
 Bd. 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2012
 Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 2017
- Willoweit, Dietmar
 Deutsche Verfassungsgeschichte,
 7. Aufl. 2013

Römisches Recht und Römische Geschichte

- Babusiaux, Ulrike
 Wege zur Rechtsgeschichte: Römisches Erbrecht
 2015
- Bleicken, Jochen
 Die Verfassung der Römischen Republik,
 8. Aufl. 1999
- Bretone, Mario
 Geschichte des Römischen Rechts.
 Von den Anfängen bis zu Justinian,
 2. Aufl. 1998
- Dulckeit, Gerhard/
 Rainer, J. Michael
 Schwarz, Fritz/
 Waldstein, Wolfgang
 Römische Rechtsgeschichte,
 11. neu bearbeitete Aufl. 2014
- Ebel, Friedrich/
 Fijal, Andreas/
 Kocher, Gernot
 Römisches Rechtsleben im Mittelalter,
 1988
- Fuhrmann, Manfred (Hrsg.)
 Exempla iuris Romani Römische Rechtstexte,
 Lateinisch – Deutsch,
 1988
- Hausmaninger, Herbert/
 Selb, Walter
 Römisches Privatrecht,
 9. Aufl. 2001
- Heuß, Alfred
 Gehrke, Hans-Joachim (Hrsg.)
 Römische Geschichte,
 10. Aufl., 2007
- Honsell, Heinrich
 Römisches Recht,
 8. Aufl., Berlin 2015
- Kaser, Max
 Römische Rechtsgeschichte,
 2. Aufl. 1986,
 5. Nachdruck der 2. Aufl. 1993
- Kaser, Max/
 Knütel, Rolf/
 Lohsse, Sebastian
 Römisches Privatrecht,
 21. Aufl. 2017
- Kunkel, Wolfgang/
 Schermaier, Martin
 Römische Rechtsgeschichte,
 14. Aufl. 2005

- | | |
|------------------|--|
| Liebs, Detlef | Römisches Recht,
6. Aufl., Göttingen 2004 |
| Mommsen, Theodor | Römische Geschichte, 8 Bde.,
1976,
Neudruck 2001 |
| Wieacker, Franz | Römische Rechtsgeschichte,
1989 |

Zur Quellenexegese

- | | |
|---|---|
| Schlosser, Hans/
Sturm, Fritz/
Weber, Hermann | Die rechtsgeschichtliche Exegese,
2. Aufl. 1993 |
| Schott, Clausdieter | Rechtsgeschichte. Texte und Lösungen,
4. Aufl. 1992 |
| Senn, Marcel/
Thier, Andreas | Rechtsgeschichte III – Textinterpretation,
2005 |
| Wesel, Uwe | Die Hausarbeit in der Digestenexegese. Eine Einführung für
Studenten und Doktoranden,
3. Aufl. 1989 |
| Wimmer, Markus | Digestenexegese. Fälle mit Lösungen für die Prüfung
aus römischem Recht,
2. Aufl. 2007 |

Lexika, Handbücher und historische Grundrisse

- | | |
|--|---|
| Coing, Helmut (Hrsg.) | Handbuch der Quellen und Literatur der
neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, 3. Bd.
München 1973 ff. |
| Coing, Helmut | Europäisches Privatrecht, 2 Bde.,
1985, 1989 |
| Cordes, Albrecht u.a. | Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte,
2. Aufl. 2004 ff.
(noch nicht abgeschlossen) |
| Erlar, Adalbert/
Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.) | Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte,
1. Aufl.
5 Bde., 1971–1998 |
| Gebhardt, Bruno (Begr.) | Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 24 Bde.,
10. Aufl. 2003 ff. |
| Henning, Friedrich Wilhelm | Handbuch der Wirtschafts- u. Sozialgeschichte Deutschlands
Bd. 1: Das vorindustrielle Deutschland bis 1800, 2013
Bd. 2: Die Industrialisierung in Deutschland 1800–1914, 1996
Bd. 3/1: Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im
Ersten Weltkrieg und in der Weimarer Republik 1914–1932,
2003
Bd. 3/2: Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im
20. Jahrhundert, 1933–1945, 2013 |

- Hilgemann, Werner/
Kinder, Hermann dtv-Atlas zur Weltgeschichte
Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution,
42. Aufl. 2017
Bd. 2: Von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart,
44. Aufl. 2017
- Huber, Ernst Rudolf Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789,
Bd. 1: Nachdr. d. 2. Aufl. 1967, 1995
Bd. 2: 3. Aufl. 1988
Bd. 3: 3. Aufl. 1988
Bd. 4: Nachdr. d. 2. Aufl. 1982, 1994
Bd. 5: Nachdr. d. 1. Aufl. 1978, 1992
Bd. 6: Nachdr. d. 1. Aufl. 1981, 1993
Bd. 7: 1984
Bd. 8 (Register): 1991
Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, 5 Bde.,
3. Aufl. 1978 ff.
- Jeserich, Kurt/
Pohl, Heinrich/
v. Unruh, Georg-Christian Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bde. 1–6,
1982–1987
- Kleinheyer, Gerd/
Schröder, Jan Deutsche und Europäische Juristen aus
neun Jahrhunderten,
6. Aufl. 2017
- Köbler, Gerhard Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte,
1997
- Lutz, Liselotte u. a. (Hrsg.) Lexikon des Mittelalters, 9 Bde.,
1980 ff.
- Nipperdey, Thomas Deutsche Geschichte, 1800–1918, 3 Bde.,
1998
- Ritter, Joachim (Hrsg.) Historisches Wörterbuch der Philosophie, 10 Bde.,
1971 ff.
- Stolleis, Michael (Hrsg.) Juristen. Ein biographisches Lexikon,
2001
- Wehler, Hans-Ulrich Deutsche Gesellschaftsgeschichte,
Bd. 1, 4. Aufl. 2007
Bd. 2, 4. Aufl. 2005
Bd. 3, 2. Aufl. 2007
Bd. 4, 3. Aufl. 2008
Bd. 5, 2008
- Deutsche Geschichte Kleine Vandenhoeck-Reihe,
Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen
- Broszat, Martin/
Benz, Wolfgang/
Graml, Hermann (Hrsg.) Deutsche Geschichte der neuesten Zeit
- Oldenbourg Grundriss der Geschichte
Neue historische Bibliothek in der Edition Suhrkamp

Zeitschriften:

- | | |
|--|---|
| forum historiae iuris | Rechtshistorische Internetzeitschrift:
http://www.forhistiur.de (abgek.: FHI) |
| Rechtshistorisches Journal (RJ) | bis 2001 |
| Rechtsgeschichte (Rg) | ab 2002 |
| Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno | |
| Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis (TRG) | |
| Zeitschrift der Savigny-Stiftung
für Rechtsgeschichte | Germanistische, romanistische und kanonistische
Abteilung (ZRG GA bzw. RA bzw. KA) |
| Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR) | |

1. Teil: Überblick über die römische Rechtsgeschichte

1. Abschnitt: Einleitung

Römisches Recht galt in einem Zeitraum von mehr als tausend Jahren (ca. 500 vor bis 500 n.Chr.); also vom kleinen Stadtstaat bis zum Riesenreich. Rom und sein Recht beherrschten den Mittelmeerraum. Im Hoch- und Spätmittelalter drang römisches Recht allmählich in die europäischen Rechtsordnungen ein (Rn. 279). Es bildet als *ius commune* (= [all]gemeines Recht) die Basis der meisten Rechtsordnungen in Europa. Auch das BGB stellte (nach einer Kritik am ersten Entwurf) „in Paragraphen gegossenes römisches Recht“ dar.

1

Versuche, ein gemeinsames europäisches Zivilrecht zu schaffen, machen sich diese Tatsache wieder verstärkt zunutze.¹

Die Darstellung folgt der üblichen zeitlichen Einteilung in die Republik (510–31 v.Chr.), den Prinzipat (31 v.Chr. bis ca. 300 n.Chr.) und den Dominat (ca. 300 bis 476 n.Chr.). Um die römische Rechtsgeschichte genau darzustellen, müsste sie nicht statisch, sondern als Prozess vorgeführt werden. Ähnlich wie das Recht heute entsteht, umstritten in Parlamenten und Öffentlichkeit, durch Gesetze oder Gerichtsurteile, nach Vorbereitung oder später kommentiert durch die Wissenschaft, so entstand es auch damals.

Der durch die folgende punktuelle Darstellung des römischen Rechts erweckte Eindruck ist daher notwendig verzerrt. Die kurze Darstellung soll nur dem Vorurteil vorbeugen, in der Antike, die uns heute vom Gefühl und vom Verstand her sehr fern ist, habe ein juristisches Vakuum bestanden.

2

In diesen großen Zeitabschnitten lassen sich Kontinuitäten aufzeigen. Dem Erreichen bestimmter rechtlicher Positionen (Beteiligung der Plebejer an der Rechtsetzung, Errichtung des Kaisertums) ging nicht selten ein jahrhundertelanger Kampf voraus, in dem sich politische, wirtschaftliche oder soziale Auseinandersetzungen normativ verfestigten.

Die Entwicklung von Instituten des römischen Rechts wie des frei vereinbarten Vertrags oder des Testaments setzte freilich oft eine lange wissenschaftliche Auseinandersetzung voraus. Das später sog. Corpus Iuris Civilis des Kaisers Justinian führte in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts diese Traditionen zusammen (Rn. 72).

3

Von verschiedenen antiken Rechtsordnungen soll allein das römische Recht in aller Kürze dargestellt werden.²

Selbstverständlich besaßen auch andere antike Hochkulturen Rechtsordnungen. Bekannt ist etwa das Recht der im Zweistromland lebenden **Babylonier**, das im Codex Hammurabi (ca. 1750 v.Chr.) niedergelegt wurde. Letzterer ist als Stele erhalten, die im Louvre (Paris) und im Pergamon-Museum (Berlin) zu sehen ist. Auch die **ägyptische** Hochkultur brachte in vorrömischer Zeit ein Recht hervor, das sich unter anderem mit Grundstücksproblemen befasste, die aufgrund der jährlichen Nilüberschwemmungen entstanden.

1 Vgl. Zimmermann JZ 1992, 8 ff.

2 Vgl. den kurzen Überblick über andere antike Rechte in: Wieacker, Rechtsgeschichte, in: Badura u. a. (Hrsg.), Das Fischer-Lexikon, 1987, S. 148 ff.

In **Griechenland** wurden die Rechte des **Drakon** (unsicher, ca. 620 v.Chr.), bis heute berüchtigt für seine sprichwörtliche („drakonische“) Härte, und von **Solon** (594/93 v.Chr.) bekannt; beide enthielten vornehmlich Strafrecht. Dass griechische Philosophen wie **Aristoteles** (384–322 v.Chr.) und **Plato** (427–347 v.Chr.) das Denken über Recht und Gerechtigkeit zu einem ihrer Hauptgegenstände machten, bedarf kaum der Erwähnung.

Das römische Recht war – erstmals in der Rechtsgeschichte – wissenschaftlich durchdrungenes Recht und bildete so die Grundlage des Rechts nicht allein im römischen Stadtstaat und in der gesamten Mittelmeerwelt, sondern bis in die heutige Zeit.

2. Abschnitt: Republik (510–31 v.Chr.)

A. Geschichte und Ständekampf

- 4 Nach der sagenhaften **Gründung Roms** im Jahre 753 v.Chr. durch Romulus und Remus stand die zunächst unbedeutende Stadt unter der Herrschaft etruskischer Könige. Die Römer lebten seit ca. 1.000 v.Chr. überwiegend von landwirtschaftlicher Tätigkeit. Nach der durch Livius überlieferten Vertreibung des letzten etruskischen Königs Tarquinius Superbus ca. 510 v.Chr. begann die Zeit der Republik, die durch zwei Entwicklungen gekennzeichnet war:
- Der **Stadtstaat** mit einer bäuerlichen Wirtschaft entwickelte sich zur Großmacht, zum beherrschenden Staat im Mittelmeerraum. Das große römische Reich beruhte auf einem ausdifferenzierten politischen System. Es konnte nur durch eine gewaltige Armee beherrscht werden. Diese bedurfte wie der Staat einer strukturierten Verwaltung. Rom beruhte wirtschaftlich auf der Ausbeutung der eroberten Provinzen und einer hoch entwickelten Verkehrswirtschaft. Armee, Verwaltung und Wirtschaft konnten nicht ohne Rechtsnormen gesteuert werden.
 - Der **Ständekampf** zwischen Patriziat und Plebs wurde um die rechtliche Gleichstellung geführt, insbesondere ging es um die Teilnahme an den öffentlichen Ämtern und der Regierungsgewalt. Am Ende standen Normen, die das Erreichte festschrieben.

I. Ständekampf

- 5 Die politisch und sozial entscheidende Macht im römischen Gemeinwesen bildeten die patrizischen Familien. Die **Patrizier** stellten die Mitglieder des Senats und der Priesterschaft. **Plebejer**, die während der Republik nicht als „dritter Stand“ zu verstehen sind, sondern als alle römischen nicht patrizischen Bürger, waren weder zum Senat noch zu den Priesterämtern zugelassen. Als Ergebnis des Ständekampfes bildete sich in der späteren Republik eine neue Mittelschicht heraus, die **Nobilität**. Diese setzte sich sowohl aus Plebejern als auch Patriziern zusammen und bezeichnet den regierenden Adel.³

³ Vgl. hierzu Kunkel/Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, 14. Aufl. 2005, S. 29 ff.

1. Magistrat, Volksversammlung und Senat

Im Laufe von zwei Jahrhunderten wurde eine Anzahl von öffentlichen Ämtern geschaffen, zu denen sich die Plebs nach und nach den Zugang erkämpfte. Bei allen Magistraten handelte es sich um unentgeltlich ausgeübte **Ehrentämter**, die zur besseren Kontrolle jeweils von **zwei Amtsinhabern (Kollegialität)** ausgeübt wurden. Das Wort Magistrate bezeichnet also das Amt ebenso wie die Amtsträger, die in ihrer Stellung eher einem heutigen Minister als einem Beamten entsprachen. Mit dem Prinzip der Kollegialität einher ging auch das Interzessionsrecht, d.h. die Möglichkeit, mit einem Veto Entscheidungen des anderen Amtsinhabers zu verhindern. Die Ämter konnte man in der Regel nur **ein Jahr** bekleiden (**Annuität**). 6

Das größte **Imperium** (= Befehlsgewalt) stand den zwei **Konsuln** zu, denen die Führung der Innen- und Außenpolitik oblag und die den militärischen Oberbefehl hatten. Zudem hatten die Konsuln in einem Falle des Staatsnotstandes im Einvernehmen mit dem Senat einen Diktator einzusetzen, dessen Herrschaft auf sechs Monate begrenzt war und der in dieser Zeit eine völlig unbeschränkte Befehlsgewalt innehatte. Um Zugang zum Konsulat zu erhalten, musste der **cursus honorum**, die Ämterlaufbahn, durchlaufen werden: Quästor, Ädil (oder später auch Volkstribun), Prätor. 7

Der **Quästor** war für Verwaltung und Steuern zuständig sowie Hilfsbeamter der Konsuln. Plebejer wurden hierfür von der Mitte des 5. Jhs. v.Chr. an zugelassen. 8

Die **Ädile** hatten die Marktaufsicht und die Polizeigewalt inne. Sie stammten aus der Plebs. Ihnen wurden ab 367 v.Chr. (Leges Licinae Sextiae) kurulische (= patrizische) Ädile an die Seite gestellt, die in der Folge auch die Marktgerichtsbarkeit sowie die Aufsicht über so unterschiedliche Einrichtungen wie Straßen, Bäder, Bordelle und Getreideversorgung innehatten. 9

Ab der Einrichtung des Konsulats im Jahre 367 v.Chr. stellte der **Prätor** das zweithöchste Amt der Republik dar. Zu Beginn der Republik noch Träger der höchsten Staatsgewalt, waren die Prätores nunmehr auf die Rspr. beschränkt. Der Prätor veröffentlichte zu Beginn seiner Amtszeit ein Programm, welches sowohl bestehende als auch neue Klageformeln, die zulässigen Aktionen und Einreden im späteren Prozess, enthielt. Die Prätores erklärten also vor Amtsantritt, wie sie in bestimmten Fällen entscheiden würden. Sie banden sich selbst. Auf diesem Wege hatten sie die Möglichkeit zur Weiterentwicklung des Privatrechts. 10

Die **Zensoren** schließlich waren für Volkszählungen und Sittenaufsicht zuständig. Dieses Amt wurde nur alle 5 Jahre für 18 Monate besetzt. Zensoren entschieden auch über den Zugang zum Senat. Dieses Amt folgte in der Ämterlaufbahn wegen seines hohen Ansehens zumeist dem Konsulat nach. 11

Die Wahl der Amtsträger sowie die Entscheidung über Krieg und Frieden oblag der Zenturiatsversammlung. Alle römischen Bürger waren entsprechend ihrem Vermögen in 193 **Zenturien** (= Hundertschaften) eingeteilt. Die Einteilung entsprach der militärischen Gliederung des römischen Volkes. 12

- 13** Kontrolliert wurden die Magistrate durch den **Senat**. Dieser bestand aus ehemaligen Amtsträgern und hatte formell wenig Befugnisse; er konnte lediglich „Ratschläge“ erteilen (**senatus consulti**). Dennoch hatte er faktisch **großen Einfluss**, resultierend vor allem daraus, dass er der ruhende Pol neben den ständig wechselnden Magistraten war.
- 14** Als Vertreter der Plebs fungierten ab 494 v.Chr. die **Volkstribunen**, die auch gegenüber allen Amtsträgern sakrosankt (= unverletzlich) waren und die ein **Vetorecht** gegenüber Gesetzen hatten sowie das Recht, jeden magistratischen Eingriff gegenüber einem Bürger zu unterbinden. Die Volkstribunen leiteten auch die Versammlungen der Plebs, deren Beschlüsse (Plebiszite) ab dem Jahre 287 v.Chr. (Lex Hortensia) förmlich ergangenen (den in der Volksversammlung beschlossenen Gesetzen – leges) gleichgestellt waren.

Diese Ausführungen stellen das komplexe System der Ämterverteilung dar und zeigen auf, welche politischen Kämpfe sich hinter jeder Konzession verbargen, die sich schließlich in einer Rechtsposition verfestigte.

2. Zwölf-Tafel-Gesetz

- 15** Der größte Erfolg der Plebs im Kampf gegen das Patriziat gelang im 5. Jh. v.Chr. mit der Durchsetzung ihrer **Forderung nach schriftlicher Fixierung des Rechts**. Zur Zeit der Könige hatten allein die Priester, die aus dem Patriziat stammten, Rechtskenntnisse. Durch das **Zwölf-Tafel-Gesetz** wurden grundlegende Rechtsregeln für jeden Römer zugänglich. Es stellte somit einen wesentlichen Beitrag zu Rechtssicherheit dar. Die bronzenen Tafeln wurden auf dem Forum aufgestellt. Ihr Inhalt ist heute leider nur noch bruchstückhaft überliefert.⁴

Zusammengestellt wurde das Gesetz von einer 10-Männer-Kommission (den *decem viri*), von der berichtet wird, sie hätte sich von griechischen Gesetzen inspirieren lassen. Die Tafeln enthielten Regeln über den Zivilprozess (wahrscheinlich Tafeln I–III) sowie zum Familien-, Vormundschafts- und Erbrecht (IV–V), Sachenrecht, insbesondere Nachbarrecht (VI–VII), Strafrecht (VIII–IX) und Sakralrecht (X). Eine strenge Trennung von Straf- und Zivilrecht kannten die Römer allerdings nicht.

Die Tafeln XI und XII wurden von einer zweiten 10-Männer-Kommission hinzugesetzt und enthielten verschiedene Ergänzungen.

- 16** Wie bedeutsam die Gesetze im Rechtsverständnis der Römer waren, zeigt die Tatsache, dass man als Schüler noch zu Zeiten Ciceros das Gesetz auswendig lernen musste,⁵ und dass noch im 2. Jh. n.Chr., mehr als 500 Jahre, nachdem die Originaltafeln beim Gallierbrand (387 v.Chr.) vernichtet worden sein sollen, der römische Jurist Gaius einen Kommentar der Zwölf Tafeln in sechs Bänden herausgab.

⁴ Vgl. Huchthausen u.a. (Hrsg.), Römisches Recht, 1975, S. 3 ff.; Düll (Hrsg.), Das Zwölf-tafelgesetz. Texte, Übersetzungen und Erläuterungen, 7. Aufl. 1995.

⁵ Cicero, De legibus, 2.23.59, zitiert nach Nickel (Hrsg.), Über die Gesetze. Stoische Paradoxien / De legibus. Paradoxa Stoicorum, 3. Aufl. 2011, S. 136 f.

Beispiele:⁶

I. *Si in ius vocat, ito.*
Ni it, antestamino:
igitur em capito.

Wenn der Kläger jemanden vor Gericht ruft, soll der Beklagte gehen.
 Wenn der Beklagte nicht geht, soll der Kläger Zeugen auffordern. Dann soll der Kläger den Beklagten ergreifen.

VIII, 2: *Si membrum rupsit,*
ni cum eo pacit, talio esto.

Wenn jemand einem anderen ein Glied verstümmelt und er sich nicht mit dem Verletzten friedlich einigt, so soll ihm das Gleiche geschehen. (Vgl. R. Düll, Zwölftafelgesetz. Rekonstruktionsversuch, 1995; F. Wieacker, Römische Rechtsgeschichte, 1. Abschn. München 1989, S. 287 ff.)

II. Kriegerische Auseinandersetzungen und Ausdehnung Roms

Der Aufstieg Roms zur Weltmacht musste zu Veränderungen des Rechts führen. Die Rechtsregeln, die für einen kleinen überschaubaren Stadtstaat entwickelt wurden, passen für ein Riesenreich ebenso wenig, wie die alte Verwaltung und das ursprüngliche politische System für die Verhältnisse in der Kaiserzeit angemessen sein konnten.

17

B. Recht und Rechtswissenschaft**I. Priesterrecht, Legisaktionenverfahren**

Einen weiteren Höhepunkt erreichte die Durchsetzung der Plebs gegenüber dem Adel durch die **Zulassung zu Priesterämtern** (300 v.Chr., Lex Ogulnia). Trotz der XII Tafeln besaßen die **Priester faktisch ein Monopol der Rechtskenntnis** und, wichtiger noch, der Rechtsanwendung. Alle Rechtshandlungen der Zeit, auch der Prozess, waren in hohem Maße von der Einhaltung ritueller Formen abhängig, die ursprünglich nur die Priester kannten.

18

Das wurde besonders im **Legisaktionenverfahren** deutlich. **Gaius**, der sein berühmtes Institutionen-Lehrbuch – Einführungslehrbuch für Anfänger – ca. 160 n.Chr. schrieb, berichtet über den Legisaktionenprozess, also über ein zu seiner Zeit bereits unübliches Verfahren (IV, 11):

19

„Die Klagen, die unsere Vorfahren anwandten, wurden Legisaktionen genannt, entweder weil sie in Gesetzen (*leges*) überliefert waren – damals waren nämlich Edikte der **Prätoren**, in denen die meisten Klagen eingeführt worden sind, noch nicht üblich⁷⁾ – oder deswegen, weil sie genau an die Worte des Gesetzes angepaßt waren und deshalb als genauso unverletzlich galten wie die Gesetze. Daher gibt es eine **Rechtsauskunft**,⁸⁾ daß jemand, der wegen abgehauener Weinstöcke geklagt und dabei in der Klage das Wort ‚Weinstöcke‘ gebraucht hatte, seinen Prozess verloren habe, weil er das Wort ‚Bäume‘ hätte nennen müssen, denn im Zwölftafelgesetz, nach dem ihm die Klage wegen der abgehauenen Weinstöcke zustehe, sei allgemein von ‚abgehauenen Bäumen‘ die Rede.“⁹⁾

Die Textstelle verdeutlicht die starke Bindung an das gesprochene Wort innerhalb dieser Prozessform. Bereits ein einfacher Versprecher führte zum Prozessverlust. Fest vorgeschriebene Spruchformeln prägten das Verfahren dann auch vor dem Prätor (erster Verfahrensabschnitt *in iure*, d.h. vor der Gerichtsstätte). Dieser entschied nach dem Vor-

6 Aus Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht, 9. Aufl. 2001, S. 17 f.

7 Zum prätorischen Edikt im folgenden Abschnitt.

8 Zu den Rechtsauskünften Rn. 30.

9 Übersetzung aus Huchthausen u.a. (Hrsg.), Römisches Recht, 1975, S. 172 f.

bringen des Klägers darüber, ob eine ‚actio‘, ein Klaganspruch für das Begehren zur Verfügung stand. Im dem sich anschließenden Verfahren vor einem Laienrichter (zweiter Verfahrensabschnitt *apud iudicem*) wurde letztlich Beweis erhoben und der Streit entschieden.

- 20 Der Zugang zur Justiz wurde erleichtert. Zunächst bekam die Plebs Zugang zu Priesterstellen. Dann veröffentlichte das Ius Flavianum (ca. 300 v.Chr.) die **Prozess- und Klageformeln**, sodass die Rechtswissenschaft sich von einer Geheimwissenschaft entfernte. Beide Akte sowie die Abspaltung der Prätur markierten den Beginn der weltlichen Jurisprudenz.

II. Prätor, Prozess und Edikte

- 21 Zivilprozesse wurden (ab 367 v.Chr.) beim Prätor als dem Jurisdiktionsbeamten/Magistrat eingeleitet. Ursprünglich hatte die Rechtsprechungsmacht zum Amt der Konsuln gehört. Nach der Abspaltung der Prätur vom Konsulat (Rn. 10) erhielten ab 337 v.Chr. auch Plebejer Zugang zur Prätur.

1. Zivilprozess und „actio“

- 22 Heute (d.h. seit Windscheid, Rn. 568) trennen wir materielles und formelles (prozessuales) Recht; wir unterscheiden den Anspruch (§ 194 BGB) von seiner prozessualen Durchsetzung. Dem römischen Rechtsdenken war das fremd. Es fasste beides in der **actio**, der Klage, zusammen.
- 23 Der Formularprozess, der nach und nach das Legisaktionenverfahren ersetzte, lief etwa so ab: Das **Verfahren beim Prätor** (*in iure*) sollte die Frage klären, ob für den vom Kläger behaupteten Sachverhalt eine Möglichkeit zur rechtlichen Durchsetzung gegeben war. Die zulässigen Klagen entnahm man dem vom Prätor zu Beginn seiner Amtszeit verlautbarten Edikt.

Ein Beispiel, wie ein Prätor ein heute aus § 823 Abs. 1 BGB bekanntes Problem behandelte, dass z.B. eine Kuh einer Person Schaden zugefügt hatte:¹⁰

„Gaius Sejus soll Richter sein.

Wenn es sich erweist, dass der Vierfüßer Schaden angerichtet hat, um welche Angelegenheit es hier geht [... genaue Beschreibung des Geschehens], weswegen der Kläger dem Beklagten entweder den Schaden zu ersetzen oder das Tier für die Schadenszufügung auszuliefern verpflichtet ist [hiermit waren die Voraussetzung und die Rechtsfolge festgelegt; vgl. heute § 823 Abs. 1 BGB], dann sollst Du, Richter, den Beklagten dem Kläger (entweder) in den Geldbetrag verurteilen, den diese Angelegenheit ausmacht, oder (das Tier) für die Schadenszufügung ausliefern.

Wenn es sich nicht erweist, sollst Du freisprechen.“

Das Quellenbeispiel enthält eine prozessuale Besonderheit, die sich vom heutigen Deliktsrecht unterscheidet: Statt den Schaden als solchen ersetzen zu müssen, konnte der Beklagte verurteilt werden, das schädigende Tier (in anderen Fällen der schädigende Sklave) an den Geschädigten zu übereignen (Noxalklage, Rn. 51).

¹⁰ Nach Liebs, Römisches Recht, 6. Aufl. 2004, S. 38. Weitere Beispiele in Kaser/Knütel/Lohsse, Römisches Privatrecht, 21. Aufl. 2017, § 83 Rn. 11 ff.

Zumeist übernahmen die Prätores die Klageformeln von ihren Vorgängern, oft aber wurden dem Edikt neue Klageformeln hinzugefügt. Bei der *actio* unterstellte der Prätor dabei den Klägervortrag als wahr und prüfte, ob das Klagebegehren rechtlich anerkannt war, d.h. ob eine Klage (eine **actio**) für das Klagebegehren bestand. Das war der heutigen Schlüssigkeitsprüfung im Zivilprozess ähnlich. Hielt der Prätor den Vortrag für unschlüssig, erteilte er keine Klage, und der Prozess war beendet. Hielt er ihn für schlüssig, so erteilte er dem Kläger eine Klage. Gleichfalls konnte der Prätor dem Beklagten für Einwendungen und Einreden eine **exceptio** (z.B. *exceptio doli* = Einrede der Arglist) erteilen. Die Rechtsfragen wurden somit „vorweg“ geklärt. Beides zusammen, *actio* und *exceptio*, ergeben die schriftlich vom Prätor erteilte Prozessformel. Diese enthielt eine Verurteilung, die durch das Vorliegen der Klagevoraussetzungen bedingt war. Darüber hinaus mussten die Parteien sich mit dem Prätor auf die Person eines Laienrichters verständigen, vor dem das Verfahren im **zweiten Stadium** (*apud iudicem*) stattfand. Mit der Erteilung der Klage und der Einigung auf die Person des Richters war der Streit befestigt (**litis contestatio**), modern gesprochen: rechtshängig. Der **Laienrichter** erhob die entsprechenden Beweise und entschied – nach Maßgabe der vom Prätor erteilten Klage – durch Urteil.¹¹

2. Zwangsvollstreckung

Die **Zwangsvollstreckung** nach den Zwölf-Tafel-Gesetzen zeichnete sich durch große Härte aus. Der Gläubiger durfte den Schuldner für 60 Tage verhaften lassen. In dieser Zeit konnte er seine Schuld begleichen. Sodann durfte der Gläubiger den Schuldner im Wege der Personalexekution töten lassen (strittig) oder ihn in die Sklaverei verkaufen. Mit dem Übergang zum Formularprozess (Rn. 23) wurde zwar die Möglichkeit der Personalhaftung nicht abgeschafft, gleichwohl vollstreckten die Gläubiger regelmäßig in das Schuldnervermögen.¹² Anders als heute konnte kein einzelner Gläubiger gegen den Schuldner vollstrecken. Vielmehr erfolgte eine Gesamtvollstreckung im Konkurs: Alle Gläubiger ‚liefen zusammen‘ (von lat. *concurrere*), um gegen den Schuldner zu vollstrecken. Der Schuldner, der es dazu kommen ließ, verfiel der Infamie (*infamia*), d.h. er verlor zentrale Rechte als römischer Bürger, insbesondere den Zugang zu Ämtern und die Prozessfähigkeit.

24

3. „Ius gentium“ und „Ius civile“

Ein römischer Bürger lebte nach römischem Recht, d.h. nach der Interpretation der Zwölf Tafeln. Er konnte sich z.B. in Strafsachen darauf berufen, in Rom von einem römischen Gericht abgeurteilt zu werden, wie es auch der Apostel Paulus getan hat.¹³ In den römischen **Provinzen** galt einheimisches Recht zum Teil weiter. In Italien waren seit den 80er Jahren des ersten Jhs. v.Chr. alle italischen Bundesgenossen in den Bürgerverband aufgenommen worden und lebten nach römischem Recht. Die Aufnahme der gesamten provinziellen Bevölkerung in das römische Bürgerrecht durch die **Constitutio Anto-**

25

11 Vgl. Kaser/Knütel/Lohse, Römisches Privatrecht, 21. Aufl. 2017, §§ 80 ff.; zur Ablösung des aktionenrechtlichen Denkens im 19. Jh.: a.a.O., § 28.

12 Vgl. hierzu M. Kaser/R. Knütel, Römisches Privatrecht, S. 387 f.

13 Vgl. Apostelgeschichte 22, 25.

niniana (212 n.Chr.) hatte aber nicht denselben Effekt. Nach wie vor lebten große Teile der provinziellen Bevölkerung nach eigenem Recht (beispielsweise in Ägypten, wie Papyri – ägyptische Urkunden z.B. über Grundstücksgeschäfte und andere Verträge – beweisen).

26 Neben dem alten *ius civile*, nach dem römische Bürger lebten, kannte man das *ius gentium*:

„Alle Völker, die durch Gesetze oder Gewohnheiten geleitet werden, befolgen teilweise ihr eigenes, teilweise das allen Menschen gemeinsame Recht. Denn das Recht, das ein Volk sich selber gibt, ist ihm allein eigen und heißt *ius civile*, das bedeutet etwa: das einem Staat (*civitas*) eigentümliche Recht [nicht etwa: bürgerliches Recht im heutigen Sinne]; das Recht aber, das die natürliche Vernunft unter allen Menschen begründet, wird in völlig gleicher Weise bei allen Völkern befolgt und heißt *ius gentium*, das bedeutet etwa: das Recht, das alle Völker befolgen. Das römische Volk befolgt also teilweise sein eigenes, teilweise das gemeinsame Recht aller Menschen.“¹⁴

Ius gentium ist also das Recht der Völker. Der Begriff ist aber nicht mit Völkerrecht zu übersetzen und zu verwechseln, das heute als internationales öffentliches Recht definiert wird, welches die Völkerrechtssubjekte – vor allem Staaten und internationale Gemeinschaften wie die UNO – bindet. Das *ius gentium*, das auf Fremde angewandt wurde, war in Wirklichkeit römisches Recht.¹⁵ Angewendet wurde es vornehmlich vom Fremdenprätor, der ab der Mitte des 3. Jh. v.Chr. in Rom für Rechtsstreitigkeiten zwischen Römern und Ausländern sowie zwischen Ausländern untereinander zuständig war. Da das *ius civile* für sie nicht galt, war der **Fremdenprätor** noch in stärkerem Maße auf eigene Rechtsetzung angewiesen und bildete das Recht entscheidend fort. Weil das *ius gentium* daher flexibler und leichter zu handhaben war – ein Konsens genügte –, wurde es auch auf Römer angewandt. Der zunehmende Handel mit Völkern, die nicht römischem Recht unterfielen, führte auf der Grundlage der *bona fides* zur Entwicklung wichtiger Klagen unter dem Mantel des *ius gentium*, namentlich Kauf, Miete, Pacht, Werk, Dienst, Auftrag und Gesellschaft.¹⁶ Indem die römischen Juristen das *ius gentium* rezipierten, wurde dieses zu einem Teil des *ius civile*.

27 Der Begriff *ius civile* ist auch im Gegensatz zum *ius honorarium* (Rn. 28) zu sehen. In diesem Sinne bedeutet er das alte (Gesetzes-)Recht, das in den Zwölf Tafeln und anderen, die Zwölf Tafeln ergänzenden oder modifizierenden Gesetzen (z.B. der Lex Aquilia von 286 v.Chr., die das Schadensersatzrecht regelte) festgelegt war – im Gegensatz zum Amtsrecht der Prätores.¹⁷

4. „*ius honorarium*“ und Edikte

28 Einer nicht mehr primär agrarisch, sondern zunehmend durch Handel und Unternehmertum geprägten Wirtschaft genügte das alte *ius civile* (Rn. 26) nicht mehr, um die neuen Rechtsverhältnisse zu erfassen. Allmählich trat neben das alte formstrenge Recht ein wesentlich flexibleres, **durch den Prätor geschaffenes Recht**, mit dem diese Lücken ausgefüllt wurden (*ius honorarium*; griech. *honos* = Ehrenamt). Wesentliche Grundlage

¹⁴ Gaius, Institutionen, I, 1, Übersetzung aus Huchthausen u.a. (Hrsg.), Römisches Recht, 1975, S. 11.

¹⁵ Vgl. Kunkel/Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, 14. Aufl. 2005, S. 94 ff., 98.

¹⁶ Vgl. hierzu Bretone, Geschichte des römischen Rechts, 2. Aufl. 1998, S. 93 ff.

¹⁷ Vgl. Kunkel/Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, 14. Aufl. 2005, S. 31 ff.

hierfür war das vom Fremdenprätor anzuwendende und fortgebildete *ius gentium* (Rn. 26). Die Bedeutung des *ius honorarium* nahm im Lauf der Jahrhunderte immer mehr zu, weil die Rechtsuchenden mit stets neuen Fragen an die Prätores herantraten. Das ist heute bei den Gerichten ebenso. Die Prätores bildeten das Recht – entsprechend ihren Kompetenzen – von Fall zu Fall fort. Heute gilt das vor allem für unsere Obergerichte, die das Recht offen fortbilden. Ansonsten gilt heute das Prinzip, dass die Richter an das Gesetz gebunden sind; eben keine Gesetzgeber. Die prätorische Fortbildung des römischen Rechts fand ihren Niederschlag im **Edikt**, aus dem das obige Zitat stammt (Rn. 23). Nach der Formulierung des Juristen Papinian (142–212) bestand die Aufgabe des Prätors darin, das überkommene Recht „zu unterstützen, zu ergänzen und zu verbessern“. ¹⁸ Hierauf beruhten alle wichtigen neuen Klagen aus den uns bis heute geläufigen Verträgen (Rn. 26). Die zu unflexiblen Klagen des alten *ius civile* wurden durch vom Prätor gewährte Einreden (*exceptiones*) marginalisiert.

Alle Magistrate hatten das Recht, Edikte (verbindliche Anordnungen gegenüber dem Volk) zu erlassen (*ius edicendi*). Es war üblich, zu Beginn der einjährigen Amtszeit darin Grundsätze über die zukünftige Amtsführung zu veröffentlichen. Von besonderer Bedeutung war dies beim Prätor, der Klageformeln, die er anerkennen wollte, veröffentlichte. Damit aber nicht von Jahr zu Jahr die Grundsätze der Rspr. geändert wurden, übernahm jeder Prätor in der Regel die Grundsätze seiner Vorgänger, sodass das prätorische Edikt regelmäßig fortgeschrieben wurde (Rn. 28). Viel später (etwa 130 n.Chr.) kam es zu einer **Abschlussredaktion der prätorischen Edikte** durch den Juristen **Julian** (etwa 100–170 n.Chr.). Durch den Auftrag zu diesem sog. *edictum perpetuum* ¹⁹ stärkte Hadrian den Einfluss der Kaiser gegenüber den Prätores.

29

III. Rechtsunterricht und Juristen

Eine Juristenausbildung, wie sie uns heute als staatliche selbstverständlich ist, gab es in Rom nicht. Zwar waren Rechtskenntnisse in der Oberschicht kulturelles Allgemeingut, doch brauchte selbst ein Prätor kein Rechtskundiger zu sein; er wurde jedoch von Rechtskundigen beraten (*consilium*). Das Amt des Prätors war ein notwendiges Durchgangsstadium in der Ämterlaufbahn zum Konsul. Eine Vorform von Verwissenschaftlichung des Rechts begann mit den priesterlichen Rechtsauskünften. Mit der Laisierung der Rechtskenntnisse ging auch die **öffentliche Rechtsauskunft** (Respondiertätigkeit) auf Laien über. Coruncanus (ca. 250 v.Chr.) erteilte öffentlich Rechtsauskünfte und -unterricht. Er veröffentlichte „*memorabilia responsa*“ (bemerkenswerte Bescheide). Diese Respondiertätigkeit war ein wichtiges Element der Rechtspflege. Alle Privatpersonen, aber auch Prätores und andere Magistrate, konnten so Gutachten über Rechtsfälle einholen.

30

Erste rechtswissenschaftliche Bearbeitungen der Gesetze entstanden, z.B. der Kommentar zum *ius civile* von Quintus Mucius Scaevola (Libri XVI iuris civilis, ca. 90 v.Chr.).

¹⁸ D.1,1,7,1 (Papinian *libro secundo definitionum*). Übersetzung aus Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Bd. 2, 1995, S. 93 f.

¹⁹ Bis heute maßgebliche Edition von Lenel, *Das edictum perpetuum*. Ein Versuch zu seiner Wiederherstellung, 3. Aufl. 1927.

IV. Strafrecht

- 31 Im bäuerlichen Stadtstaat reichte die **Privatklage** der Bürger gegeneinander oder die Hausgewalt zur Wahrung des Rechtsfriedens aus. Bei den ‚Germanen‘ werden wir später Ähnliches sehen (Rn. 93). Gegen Ende der Republik wurde offenbar eine öffentliche Strafjustiz erforderlich, die im 1. Jh. vornehmlich von **Geschworenengerichten** ausgeübt wurde. Bei Verletzung individueller Rechte reichte es, den Konflikt unter Privaten zu regeln. Als dies zur Konfliktbewältigung nicht mehr genügte, ging man zum öffentlichen Strafrecht über. Diese Entwicklung wiederholte sich im Mittelalter in ähnlicher Weise (Rn. 190).

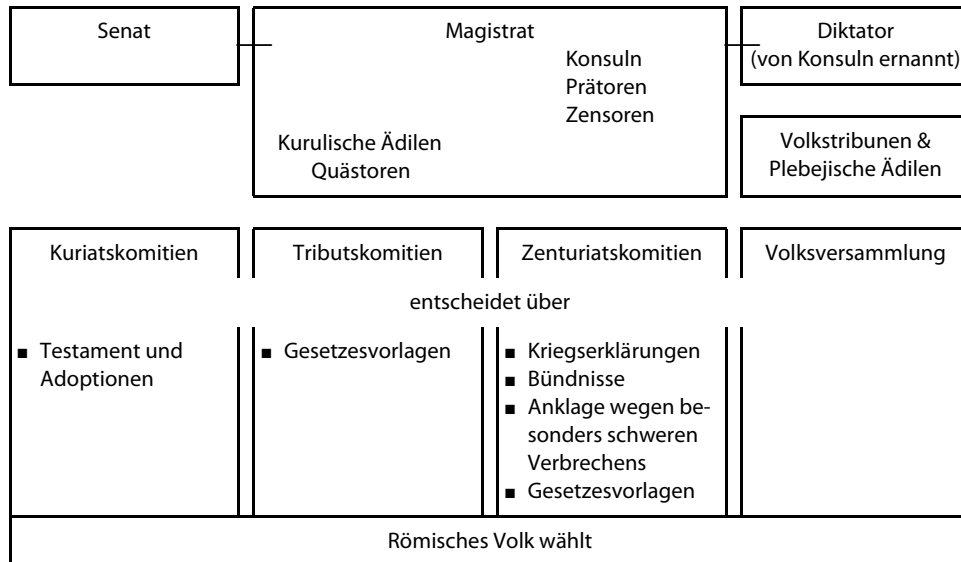
Die ersten Geschworenengerichte sollten über die **Vergehen der Provinzstatthalter** urteilen. Provinzstatthalter wurden rekrutiert aus dem Kreis ehemaliger Magistrate. Die Ehrenämter wurden unentgeltlich ausgeübt. Während der Dauer der Statthalterschaft versuchten die Statthalter, sich bei der Verwaltung der Provinzen schadlos zu halten, insbesondere weil bei ihren Wahlkampagnen erhebliche Kosten entstanden waren. Da die Geschworenengerichte für die Erpressungen der Statthalter mit Senatoren besetzt waren, denen vielfach die gleiche Laufbahn vorschwebte oder die sie bereits hinter sich hatten, blieben die Verfahren in der Regel erfolglos. Im Zuge der Reformbestrebungen zu Beginn der Bürgerkriege versuchte man, durch eine andere Besetzung der Geschworenenbank Abhilfe zu schaffen. Durch Sulla wurde das aber wieder rückgängig gemacht (82 v.Chr.). Man sieht hier erneut, wie stark die Entwicklung des Rechts mit den politischen Entwicklungen verwoben war und ist.

- 32 Durch die *leges Corneliae* (82 v.Chr.) wurden **ständige Straf-Schwurgerichte** eingerichtet, die auch auf Kapitalstrafen erkennen konnten. Dort traten als Ankläger und Verteidiger **Gerichtsredner** auf, die aber keine Rechtskenntnisse zu haben brauchten. Auch Cicero (106–43 v.Chr.) wirkte als Gerichtsredner. Ein erfolgreiches Auftreten als Gerichtsredner – besonders als Verteidiger – sicherte hohes öffentliches Ansehen.²⁰

²⁰ Zum Strafrecht: Kunkel/Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, 14. Aufl. 2005, S. 81 ff.; grundlegend zur Vertiefung Kunkel, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, 1962; klassische Darstellung von Mommsen, Römisches Strafrecht, 1899.

Übersicht: Die römische Republik

Die Verfassung der Republik



Magistrat	<ul style="list-style-type: none"> ■ Konsuln: höchste Befehlsgewalt; Hauptaufgaben: Innen- und Außenpolitik (in Notzeiten ernannt ein Konsul im Einvernehmen mit dem Senat für max. 6 Monate einen Diktator) ■ Prätores: zunächst höchstes Staatsamt, ab 367 v.Chr. auf Rspr. beschränkt (267 v.Chr. Einführung des Fremdenprätors) ■ Ädilen: Marktaufsicht und Polizeigewalt; ab 367 v.Chr. (Leges Licinia Sextiae) Amt des kurulischen Ädilen eingeführt, die Marktaufsicht übernahmen ■ Quästoren: Verwaltungs- und Steuerbeamte ■ Zensoren: ehrenvollstes Amt, außerhalb der Ämterlaufbahn; zuständig für Sittenaufsicht und für Volkszählung als Grundlage der Besteuerung
------------------	---

Senat	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kontrolliert die Beamten ■ Besetzung vorwiegend aus ehemaligen Beamten ■ auf Ratschläge beschränkt (senatus consulti)
--------------	---

Volkstribun	Amt, 494 v.Chr. infolge des Ständekampfes als Vertreter der Plebs eingerichtet; Volkstribune waren unverletzlich gegenüber Beamten und besaßen Vetorecht bezüglich Gesetzen
--------------------	---

Volksversammlung	wählt Volkstribunen und plebejische Ädilen, Beschlüsse ab 287 v.Chr. (lex Hortensia) für das ganze Volk verbindlich
-------------------------	---

	Allgemeine Geschichte Verfassungsgeschichte	Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte	Rechtsgeschichte
800 v. Chr.	753 Legende Gründung Roms Königsherrschaft 510 Vertreibung der etruskischen Könige aus Rom	reine Agrarwirtschaft	Priesterrecht
500 v. Chr.	Zeit der Republik -490 Rom = Republik Konsuln auf 1 Jahr mit Imperium = Befehlsgewalt 490-287 Ständekampf der Plebejer mit dem Patrizischen Adel um Partizipation an der polit. Macht Zugang der Plebs zu Staatsämtern 450 Zenturiatsverfassung: Heranziehung aller Bürger zum Kriegsdienst zusammengefasst in 193 Zenturien: Wahl der Beamten, Entscheidung über Krieg und Frieden, Strafgerichtsbarkeit (comitia centuriata)		450 XII-Tafel-Gesetz 449 Gesetzgleichheit der Plebszitate, Vetorecht und Sakrosanktheit der Volkstribunen 447 Volkswahl der Quästoren 445 Lex Canuleia = rechtl. Sanktionierung von Ehen zwischen Plebejern und Patriziern Amt der Zensoren
400 v. Chr.	410 Karthager und Sizilien 400 Kelten in der Po-Ebene 396 Eroberung Vejis (etrusk.) = Niedergang der Etrusker Beginn der Eroberung Italiens durch Rom	399 Sokrates † 347 Platon † Neben dem Geburtsadel = Patriziat bildet sich Amtsadel = ehemalige Magistrate (Konsuln, Senatoren)	367 Leges Liciniae Sextiae = Einführung der Konsularverfassung, ein Konsul soll Plebejer sein (kurulische Ädile) Errichtung der Prätor (Rechtsprechungsmagistrat) 337 Zugang des Plebs zur Prätur 326 Lex Poetelia = Milderung der Schuldknechtschaft 300 Lex Ogulnia = Zugang der Plebs zu Priesterstellen Jus Flavianum = Veröffentlichung der Prozessformeln = Beginn der Laienjurisprudenz 287 Lex Hortensia = Plebszitate erhalten Gesetzeskraft gleich denen der Zenturiatkomitien Lex Aquilia = Regelung der Schadensersatzrechts
300 v. Chr.	290 Ende der Samniterkriege 272 Sieg über Tarent (= über die unteritalienischen Westgriechen) Errichtung der römischen Weltherrschaft 264-241 1. Punischer Krieg	Streit mit Karthago um wirtschaftliche Interessensphäre (Sizilien)	250 Coruncanus: öffentliche Resondierfähigkeit, Rechtsunterricht öffentlich

	Allgemeine Geschichte Verfassungsgeschichte	Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte	Rechtsgeschichte	
400	<p>410 Westgoten erobern Rom²⁾</p> <p>413–507 Westgotenreich von Tolosa (= Toulouse)-Föderaten</p> <p>439–552 Ostgoten in Italien</p> <p>453–467 Westgotenkönig Theoderich</p> <p>467–484 Westgotenkönig Eurich</p> <p>484–507 Westgotenkönig Alarich</p>	<p>413–436 Burgunder am Rhein</p> <p>436 Hunnen vernichten Burgunderreich (Nibelungen-sage)</p> <p>443–534 Burgunder an der Rhone-Föderaten</p> <p>480–516 Burgunderkönig Gundobad</p>	<p>457 Niederlage der Hunnen in Nordspanien gegen Westgoten, Burgunder und Römer</p> <p>476 Letzter west-röm. Kaiser von Odoaker abgesetzt</p> <p>487–511 Chlodwig Franzenkönig</p> <p>486 Chlodwig siegt über letzten röm. Statthalter Galliens</p>	<p>426 Zitiergesetz für beide Reichshälften: Bei Entscheidungen sollte die Mehrheit der allein zugelassenen Klassiker Papinian, Ulpian, Paulus, Modestian, Gaius entscheiden¹⁾ Aufkommen des: Kodifikationsgedankens³⁾</p> <p>439 Codex Theodosianus für beide Reichshälften: Sammlung der Kaiserkonstitutionen seit Konstantin^{1) 3)}</p> <p>Germanische Volksrechte⁴⁾ –460 Edictum Theodorici fast reines röm. Vulgarrecht (str.)</p> <p>475 Codex Euricianus für Goten und Römer (str.)</p>
500	<p>493–526 Theoderich</p>	<p>440–461 Papst Leo der Große</p> <p>Rückkehr zur reinen Agrarwirtschaft: Grundherrschaft</p>	<p>–500 Lex Burgundionum</p> <p>– 506 Lex Romana Visigothorum (= Breviarium Alarici) für röm. Bevölkerung</p> <p>–506 Lex Romana Burgundionum beide Gesetze schöpfen aus röm. Vulgarrecht^{4) 1)}</p> <p>–510 Lex Salica: Volksrecht der Salfranken⁴⁾</p> <p>Corpus iuris civilis Justiniani⁵⁾ 528/529 Codex Justiniani 530–533 Digesten 533 Institutionen 535–582 Novellen Tribonian Justizminister Studienreform</p>	
	<p>507 Chlodwig besiegt Westgoten Alarich</p> <p>507–711 Westgoten in Spanien</p>	<p>529 Benedict v. Nursia gründet Benedictinerorden Heiligung der in der Spätantike verachteten Handarbeit („ora et labora“) Verwaltung in röm. Händen, Heer und Recht germanisch, Handel und Handwerk römisch</p> <p>Polit. und kult. Restaurationsprogramm</p>		
	<p>527–565 Justinian oström. Kaiser</p>	<p>532–534 Franken erobern Burgund</p> <p>535–553 Rückeroberung Italiens durch Justinian</p>		

<p>1792 Frankreich Republik 1792/93 2. Teilung Polens Hegemonie Frankreichs³⁸⁾ 1799 Napoleon Konsul</p>	<p>„Überwindung der Aufklärung“: Herder (1744–1803)⁴⁰⁾ 41) Rousseau (1712–78) Kant (1724–1804)⁴⁴⁾ Adam Smith (1723–1790)⁴⁷⁾ Sturm und Drang Goethe (1749–1832), Götze v. Berlichingen Schiller (1759–1805), Die Räuber</p>	<p>Naturrechtskodifikationen³⁶⁾ 1794 Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten Svarez (1746–1798)</p>
<p>1801 Friede von Luneville Abtretung des linken Rheinufers 1803 Reichsdeputationshauptschluss³⁹⁾ 1804 Napoleon Kaiser 1806 Rheinbundakte = süd- u. westd. Fürsten treten aus dem Reich aus. Protektor: Napoleon Franz II. legt dt. Kaiser-Krone nieder³⁹⁾ 1806 Niederlage Preußens = Vernichtung des preuß. Militärrhythos bei Jena und Auerstedt 1807–1814 Reformen in Preußen Stein, Hardenberg, Schamhorst 1807–1813 Jerome Bonaparte, Königreich Westfalen</p>	<p>Französische Sozialphilosophie Saint-Simon (1760–1825); Proudhon (1809–1865) „Eigentum ist Diebstahl“ Philosophie des dt. Idealismus Kant (1724–1804)⁴⁴⁾ Schelling (1775–1854) Fichte (1762–1814) Hegel (1770–1831)⁴⁴⁾ Entstehung deutschen Nationalbewusstseins:⁴⁰⁾ 42) Herder (1744–1803), Volkssprache Kleist (1777–1811), Hermannsschlacht</p>	<p>Einfluss französischen Rechts³⁸⁾ franz. Verwaltungstheorie u. -praxis, Rheinbundesverfassung, Einheitsstaat; z.B. Verwaltungsreform in Bayern durch Montgelas (1759–1838) 1804 Code Civil; auch in linksrheinischen Gebieten bis 1900</p>
<p>1812 Niederlage Napoleons in Russland 1813 Völkerschlacht bei Leipzig, Befreiungskriege⁴²⁾ Wiener Kongress;⁴⁵⁾ Dt. Bund-Bundesakte</p>	<p>Romantik/Klassik⁴⁰⁾ 1810 Gründung Uni Berlin Reform des Bildungswesens, humanistisches Bildungsideal W. v. Humboldt (1767–1835) Politischer Liberalismus⁴³⁾</p>	<p>1808 Code Civil in dt. Übersetzung in Baden bis 1900 1808 Code d'instruction criminelle: Schwurgerichte, öff. u. mdl. Verfahren Verwaltungsreformen: Stein (1757–1831): 1807 Martinedikt = Aufhebung der Erbuntertänigkeit 1808 Städteordnung Fortsetzung durch Hardenberg (1750–1822) 1810 Aufhebung der Zünfte, Gewerbefreiheit⁴⁵⁾ 47) 1811 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich) Zeller (1751–1828) 1813 Bay. Kriminalgesetzbuch, Einfluss Feuerbachs 1814 allg. Wehrpflicht Strafrecht: Streit um frz. Prozessprinzipien, Mittermaier (1787–1867)⁴⁴⁾ Absolute (Kant, Hegel) und relative Strafrechtstheorien, z.B. Theorie vom psychologischen Zwang: Feuerbach (1775–1833)</p>

Zeittafelverweise:

- 1) **Vulgarrecht:** Entstand im Westreich im Anschluss an die **Klassik** durch den Prozess der Entwissenschaftlichung des Rechtslebens in Westrom (Verzicht auf Dogmatik, Einführung von Generalklauseln); vgl. Paulusentznen (ca. 300), Kassirergesetz (321), Zitierrgesetz (426).
- 2) **Germanen:** Übernahmen im 5. Jahrh. Westrom. Verbünden sich als **Föderaten** mit Rom und bilden faktisch selbstständige Teilsreiche (Ost- und Westgoten, Burgunder) oder besetzen als **Okkupanten** römisches Gebiet (Franken, Alemannen, Langobarden, Angelsachsen).
- 3) **Codices:** Sowohl bei Anwendung des **Jus** (Juristenrechts) und der **Leges** (Kaiserrechts) herrschte größte Unsicherheit, welche Regelung im Einzelnen gelten sollte, Codex Gregorianus, Codex Hermogenianus ca. 300, Codex Theodosianus 439, Vulgarrecht.¹⁾
- 4) **Volksrechte:** Nach der Völkerwanderung einsetzende Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts der germanischen Stämme unter mehr oder weniger starkem **Einfluss des römischen Vulgarrechts**.¹⁾
- 5) **Corpus Iuris Civilis:** Vom oströmischen Kaiser Justinian (527–565) veranlasste abschließende Kodifikation des römischen Rechts. – Wesentliche Teile: **Institutionen:** in Anlehnung an Gaius (120–180) erstelltes amtliches Einführungsbuch; 50 Bücher **Digesten** – **Pandekten:** Kompilationen aus klassischen Juristenschriften; **Codex:** Sammlung von Kaiserkonstitutionen.
- 6) **Reichskirchenpolitik:** 1. Karl der Große (768–814) sah Kirchen als Reichsamt an, da sich die Kirche unter den weltlichen Schutz begeben habe. **Vögte** besorgten weltliche Angelegenheiten der Kirchen und Klöster. **Bischöfe** waren für den König tätig, Kapitular von Estimnes (743).^{9) – 2. Um Unabhängigkeit von Stammesherzögen zu erlangen, machte Otto der Große (936–973) die Kirche zur Trägerin der Idee von der Reichseinheit, indem er ihr erhebliche Güter zuwandte. Dafür schuldete die Kirche finanzielle Leistungen und Verwaltungsdienste. Cluniazensische Reform (ca. 1000).¹⁰⁾ Investiturstreit.¹¹⁾}
- 7) **Lehenswesen:** Entwickelte sich in Karolingischer Zeit aus der germanischen Gefolgschaftstreue und der Landvergabe des Königs. Der Lehensnehmer (Vasall) schuldete Dienste „höherer Art“ (Kriegsdienste, Treue). Im Hochmittelalter wurde die Lehen erblich. Es entstanden abgestufte Lehensverhältnisse (Lehenspyramiden = Heerschildeordnungen) und hochentwickelte **Lehensordnungen** (z.B. Sachsenspiegel Lehensrecht).
- 8) **Grundherrschaft:** Wie das Lehenswesen für den Adel⁷⁾ bestimmte die G. seit der Spätantike das Leben der unfreien **Bauern**. Sie waren an die Scholle gebunden und mussten Abgaben und Frondienste leisten. Auch in höchstpersönlichen Dingen (Heirat) bestimmte der Grundherr mit. Der Grundherr war zugleich Inhaber der Hofgerichtsbarkeit für Angelegenheiten der Hinterrassen. Aus dieser Abhängigkeit rührte im Spätmittelalter die Attraktivität der Städte¹⁸⁾ („Stadtluft macht frei“).
- 9) **Kapitularen:** Nach heutiger Terminologie zwischen Gesetzen und Verordnungen. Karl der Große⁶⁾ regelte darin alle möglichen Materien (Straf-, Zivilrecht und Rechtsverhältnisse der Kirche). K. standen selbstständig neben den Volksrechten.
- 10) **Cluniazensische Reform:** Geistliche Bewegung vom Kloster Cluny ab 950 ausgehend mit dem Versuch, alte mönchische Ideale wieder aufzugreifen, verbunden mit dem Versuch, die Gesamtkirche zu reformieren. Politischer Kampf für: „libertas ecclesiae“ (= Befreiung der Klöster und der Kirche vom Vögten). Wille, allein dem Papst unterstellt zu sein. Investiturstreit.¹¹⁾
- 11) **Investiturstreit:** Nach dem Scheitern der Reichskirchenpolitik⁶⁾ bestritten die Päpste das Recht der Kaiser, Bischöfe einzusetzen. Wegen innenpolitischer Schwäche Heinrichs IV. (1056–1106) musste dieser seinen Bann durch den **Gang nach Canossa** (1077) lösen. Im Wormser Konkordat (1122) vorläufige Einigung: Deutsche Bischöfe wurden vom Kaiser ins weltliche, dann vom Papst ins geistliche Amt eingesetzt. Bischöfe waren damit belehnte Reichsfürsten. Politischer Kampf zwischen Kaiser und Papst bestand durch das gesamte Mittelalter. Kirche konsolidierte sich als politisch-rechtliche Anstalt. Kaiserliche Macht ging ständig zugunsten der Fürsten zurück.
- 12) **Kreuzzüge** (1. K.: 1096 – 7. K.: 1270): Darin lag der Gedanke der Pilgerfahrt zum Heiligen Grab. Höfisch-ritterliche Kultur (Ritterorden: Verbindung mönchischer mit ritterlichen Idealen). Einfluss der mittelalterlichen Mystik (Bernhard von Clairvaux † 1153): Auch wirtschaftliche und machtpolitische Interessen von größter Bedeutung (Fernhandel oberitalienischer Städte, Geldwirtschaft).
- 13) **Gottes- und Landfrieden:** Im Gegensatz zu den Rechtsaufzeichnungen (Decretum Gratiani – ca. 1140¹⁴⁾, Sachsenspiegel ca. 1230¹⁵⁾) waren die Gottesfrieden **beschworene Einigungen** zwischen z.B. Bischof und Adel. Die Landfrieden waren ebensolche Einigungen zwischen z.B. König und Reichsfürsten. Sie dienten in einer Zeit ansteigender Kriminalität der Bekämpfung von Fehden und Fehdelikten (Mainzer Reichslandfriede 1235, Ewiger Landfriede 1495).
- 14) **Decretum Gratiani** (ca. 1140): Aufzeichnung des Kirchenrechts durch den Mönch Gratian zunächst aus Unterrichtsbedürfnissen. Später Hinzufügung päpstlicher Dekretalen (= bedeutender Einzelfallentscheidungen). Später corpus iuris canonici genannt und bis 1911 in Kraft.
- 15) **Sachsenspiegel** (ca. 1230, nach 1215; vor 1235): In einer Zeit bedeutender Rechtsaufzeichnungen Decretum Gratiani¹⁴⁾ setzte sich in Deutschland die **private Sammlung des Eike v. Repgow** durch, die bald **wie ein Gesetz angewandt** wurde. Ähnliche, aber weniger bedeutende Rechtsbücher: Schwabenspiegel und Deutschespiegel (1275).
- 16) **Stellung der Fürsten:** Begünstigt durch das Lehenswesen⁷⁾ und den Investiturstreit¹¹⁾ gelangten die Reichsfürsten erst faktisch und dann rechtlich in eine starke Stellung gegenüber dem Reich. 1232 Überlassung von königlichen Regalien (z.B. teilweise auch Gerichtshoheit); **1338, 1358, Reichsgrundgesetz**⁴⁾; Gewählter deutscher König bedarf keiner päpstlichen Bestätigung, um kaiserliche Rechte auszuüben. Wahlordnung: Wahl des Königs durch 7 Kurfürsten, die volle Landeshoheit haben; Ende dieser Entwicklung im Westfälischen Frieden 1648.³⁾
- 17) **Scholastik:** Bestimmte das mittelalterliche Denken. Sie versuchte, die Übereinstimmung der kirchlichen Lehre mit verstandesmäßigem Denken zu beweisen („Ich glaube, damit ich verstehe“; Anselm von Canterbury) Petrus Abaelardus begründete die dialektische Methode (sic et non = ja und nein). Hochscholastik unter Einfluss des Aristoteles: **Thomas von Aquin** (1226–1274) sah alle Erscheinungen als Glieder der göttlichen Weltordnung an („**Ordo**“ = **Gedanke**).
- 18) **Städte:** Mit dem Aufschwung von Wirtschaft und Handel gewannen die Städte zum ersten Mal seit der Antike an Bedeutung. – Bedeutende Stadtneugründungen. Städte begannen sich teilweise in langen Kämpfen von Stadtherren unabhängig zu machen (bes. unter Friedrich II). Bedeutende Stadtrechte entstanden (teilweise Stadtrechtsfamilien). 1254 Rheinische Städtebund; Hanse.²¹⁾
- 19) **Theoretische Rezeption:** In Oberitalien wurde das corpus juris⁵⁾ (bes. die Digesten) im Rahmen der Befassung mit Rhetorik und Grammatik wiederentdeckt (Irenaeus † 1140). Die wissenschaftliche Befassung mit den Digesten führte zu Glossierungen (= Kommentierungen), die noch nicht auf die Praxis zugeschnitten waren (**Glossatoren: Azo † 1230, Accursius † 1263**). Die Konsiliatoren richteten das bearbeitete römische Recht für die Praxis zu, erstellten Gutachten und berücksichtigten das geltende Statutenrecht (Partikularrecht). Von da ab wurde römisches Recht als geltendes Recht angesehen.
- 20) **Praktische Rezeption:** Das Eindringen römisch-obertalienischen Rechts in die deutsche Praxis wurde durch die „gelehrten“ Juristen, die in Oberitalien studiert hatten, begünstigt. Weitere Gründe: wissenschaftliche Überlegenheit, Einfluss des kirchlichen Prozesses, ökonomische Gründe. Viele Gesetze wurden an das neue Recht angepasst. Stadt- und Landrechtsreformationen. **Reichskammergerichtsordnung**²⁶⁾ (1495). Rechtsbücher für ungelehrte Richter und Schöffen (Klagspiegel 1495, Laienspiegel v. Tengler 1509).